

tierten Gründerväter um Karl Marx, Friedrich Engels, aber auch August Bebel und Wilhelm Liebknecht sahen diese Spannung mit dem großen „Kladderadatsch“ (Bebel) als beendet an. Für sie war klar, dass die Ablösung der Klassenherrschaft zwangsläufig zum Sozialismus führen und staatlichen Rechtszwang überflüssig machen würde. Doch im vorliegenden Band finden sich auch die Protagonisten einer etatistisch-reformistischen Traditionslinie, die früh mit Ferdinand Lassalle begann und über Eduard Bernstein zu Hermann Heller, Gustav Radbruch bis hin zu Kurt Schumacher und seinen Nachfolgerinnen und Nachfolgern führte.

Insbesondere deren Darstellung ist sehr gut gelungen. Zu Recht sieht Thomas Meyer in seinem Beitrag zu Eduard Bernstein den Vorrang „demokratischer Entscheidungsprinzipien und sozialer Ziele“ (S.64) ohne weitere inhaltliche Festlegungen als entscheidendes Vermächtnis des reformistischen Theoretikers an. Thilo Scholle zeigt auf, wie Otto Bauer, Hermann Heller und Wolfgang Abendroth die Spannung zwischen sozialistischer Prinzipientreue und Reformismus aufgelöst haben: Diese Vordenker waren – mit erheblichen Unterschieden im Detail – bestrebt, den demokratischen Verfassungsstaat als verbindlichen Rahmen zu akzeptieren, ohne allerdings das Ziel einer umfassenden Transformation der Gesellschaft hin zu mehr materieller Gleichheit und einer Demokratisierung der Wirtschaft aufzugeben.

Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem demokratischen Verfassungsstaat wurde in der Geschichte der Sozialdemokratie wohl erst unter der Führung von Kurt Schumacher bewirkt. Schon hier und nicht erst durch das Godesberger Programm wurde der gedankliche Boden für den Übergang von einer Klassenpartei zur Volkspartei bereitet. Zutreffend wird dieses Verdienst in Thilo Scholles Beitrag herausgestellt und das Bild Schumachers als eines verbohrtten Nationalisten und Antikommunisten revidiert. Christian Krell würdigt in seinem Beitrag zu Recht die Bedeutung Carlo Schmid's für die Weiterentwicklung der SPD und die Entstehung des Grundgesetzes. Nicht „letzte Gewissheiten“, aber eine klare Orientierung an der Menschenwürde sollte sozialdemokratische Programmatik seiner Ansicht nach auszeichnen. Inspiriert von Hermann Heller war Carlo Schmid gedanklicher Vater des Sozialstaatsprinzips in unserer Verfassung. Ebenfalls zu Recht streicht Karin Gille-Linne die Verdienste Elisabeth Selberts um die Aufnahme des Grund-

rechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau in das Grundgesetz heraus.

Mit diesen Weichenstellungen war der Weg beinahe vorgezeichnet, den die SPD unter Führung von Willy Brandt und Herbert Wehner in Richtung Reformismus beschritt. Insbesondere der Beitrag von Klaus Schönhoven betont prägnant, dass für Willy Brandt der Grundwert der Freiheit im Vordergrund stand. Diese beschränkte er ganz im Sinne der Sozialen Demokratie allerdings nicht auf Abwehrrechte gegen den Staat, sondern verstand sie auch materiell als „Freiheit von Not und Furcht“ (S. 69).

Die Lektüre des Sammelbandes wirft zwangsläufig die Frage nach neuen Vordenkerinnen und Vordenkern auf. Diese werden vor allem den Überschuss an Hoffnung neu formulieren müssen, der auf dem reformistischen Pfad verloren gegangen ist. Soziale Demokratie kann unter der momentanen Hegemonie wirtschaftsliberaler Ideologie nicht gedeihen. Diese Hegemonie zu brechen, wird die zentrale Herausforderung für neue Vordenkerinnen und Vordenker der Sozialen Demokratie sein.

Folke große Deters

Holger Czitrich-Stahl (Hrsg.), *Arthur Stadthagen – Ausgewählte Reden und Schriften 1890- 1917, Frankfurt am Main (Peter Lang Verlag ) 2015, 325 S., 59,95 €*

Arthur Stadthagen (1857-1917) gehört zu den heute weitgehend vergessenen Sozialdemokraten von Bedeutung. Geboren in Berlin als Sohn einer gläubigen jüdischen Familie, wandte er sich bereits früh der Sozialdemokratie zu. Nach dem Jurastudium in Berlin ließ er sich als Anwalt nieder und wurde noch während der Fortdauer des Sozialistengesetzes einer der wichtigsten Prozessvertreter von Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Aufgrund seines politischen Engagements von der preußischen Obrigkeit kritisch beäugt und von anderen Juristen angefeindet, wurde er 1892 aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. Als Folge seiner standesrechtlichen Auseinandersetzungen wurde Stadthagen später noch zu jeweils fünf- bzw. viermonatigen Haftstrafen verurteilt, die er auch absitzen musste. Ende des Jahres 1890 gelang es ihm, den Reichstagswahlkreis Niederbarnim – zu dem mit Reinickendorf, Pankow und Lichtenberg auch Teile des heutigen Berlin gehörten – zu gewinnen. Bis zu seinem frühen Tod 1917 wurde er dort stets wiedergewählt. Im

Reichstag war Stadthagen zunächst der einzige Jurist in der SPD-Fraktion. Intensiv nahm er an den rechtspolitischen Debatten des Parlaments teil und ergriff insbesondere zu Fragen des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes das Wort. Für die lange von der Diskussion über die Zivilrechtskodifikation ausgeschlossene Sozialdemokratie gehörte er im Reichstag zu den Berichterstattern der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Stadthagen und seine Fraktion suchten dabei nach Wegen der sozialen Nutzbarmachung des Rechts und brachten auch eine Reihe von Änderungsanträgen ein, die aber meist keine Mehrheit fanden, so dass die SPD-Fraktion in der Schlussabstimmung geschlossen gegen den Gesetzentwurf stimmte.

Innerhalb der Sozialdemokratie dem „marxistischen Zentrum“ um August Bebel und Karl Kautsky verbunden, mischte Stadthagen sich intensiv in die seit der Jahrhundertwende aufkommenden Debatten über Marxismus und Revisionismus ein. Über den Ausbruch des Krieges 1914 entsetzt, gehörte er von Beginn an zu den Gegnern der Bewilligung der Kriegskredite in der Reichstagsfraktion, beugte sich wie andere Kritiker zunächst jedoch der Fraktionsdisziplin. Ab 1915 stimmte er mit anderen dann auch offen gegen die Kriegspolitik der Reichsregierung und wechselte im Jahr 1917 in die USPD. Am 5. Dezember 1917 starb Arthur Stadthagen in Berlin.

Neben seiner Tätigkeit als Anwalt und Parlamentarier war Stadthagen auch publizistisch tätig. So veröffentlichte er u.a. eine allgemein verständliche Darstellung des Arbeitsrechts,<sup>1</sup> die neben der Darstellung der Rechtsmaterie auch Beispielfälle und Musterformulare enthielt und ab 1895 vier Auflagen erlebte, sowie eine größere Zahl an Reden und Broschüren zu rechts- und allgemeinpolitischen Themen.

Der Herausgeber Holger Czirlich-Stahl ist Autor der bislang einzigen Biographie zu Arthur Stadthagen.<sup>2</sup> Mit dem vorliegenden Sammelband macht er nun Auszüge aus dem rechtswissenschaftlichen und politischen Schaffen Stadthagens wieder zugänglich. Vorgeschaltet ist eine kurze Einführung des Herausgebers. An anderem Orte

greifbar sind bislang nur die Reichstagsreden Stadthagens aus den Beratungen zum BGB, die in dem verdienstvollen Band von Vormbaum nachgedruckt sind.<sup>3</sup>

Der erste der insgesamt fünf Abschnitte des Sammelbandes steht unter der Überschrift „Für ein demokratisches und soziales Recht und ein zeitgemäßes BGB!“. Die Auszüge aus den Reichstagsreden zum BGB machen einige der zentralen Themen von Stadthagens Arbeitsrechtskonzeption deutlich, etwa wenn er in einer Rede vom 4. Februar 1896 erläutert, dass der Dienstvertrag den Kern des Arbeitsverhältnisses in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem nicht erfasst und eigentlich eine Regelung des Arbeitsvertrags im Gesetz nötig ist (75). In den Blick nahm er u.a. auch die verschiedenen fortbestehenden besonderen Arbeitsrechtsverhältnisse, beispielhaft das Gesinderecht (Rede vom 7. Februar 1901, 100 f.). Die Forderung nach einem einheitlichen, „alle Arbeiterkategorien“ umfassenden Arbeiterrecht (203) stand bei Stadthagen daher immer wieder im Fokus. Texte rund um diese Fragestellung finden sich u.a. im Abschnitt „Für soziale Gerechtigkeit und ein fortschrittliches Arbeitsrecht!“. So ordnet Stadthagen in einem Beitrag für die Theoriezeitschrift „Neue Zeit“ von 1899 die Vertragsfreiheit des einzelnen Arbeiters als Voraussetzung eines kapitalistischen Wirtschaftssystems ein. Die notwendige Folge der juristischen Freiheit der Person des Arbeiters und seiner wirtschaftlichen Ohnmacht sei ein uneingeschränktes und geschütztes Koalitionsrecht (134 f.), durch das der Arbeiter erst in dieselbe Lage wie jeder andere Warenverkäufer komme (136). Anhand einer Gesetzesvorlage zum Gewererecht erläuterte Stadthagen die – seiner Ansicht nach fragwürdigen – Möglichkeiten, mithilfe vorgeblicher Gesetzesdogmatik de facto gesetzgeberische Klassenjustiz zu betreiben, wenn beispielsweise in § 4 der Vorlage zwar „die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeiterzeugnissen oder Kleidungsstücken“ dem körperlichen Zwang gleich geachtet werden solle (144) – und damit Methoden des Arbeitskamps unter erheblichen Verfolgungsdruck gesetzt würden –, während zugleich etwa die Vorenthaltung von Arbeitszeugnissen oder des Lohns seitens des Arbeitgebers nicht

1 Das Arbeiterrecht. Rechte und Pflichten des Arbeiters in Deutschland aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag und aus den Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzen, Verlag J.H.W. Dietz, Stuttgartart.

2 Holger Czirlich-Stahl, Arthur Stadthagen. Anwalt der Armen und Rechtslehrer der Arbeiterbewegung, Frankfurt am Main 2011.

3 Vgl. Thomas Vormbaum (Hrsg.), Die Sozialdemokratie und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Quellen aus der sozialdemokratischen Partei und Presse, 2. Auflage, Baden-Baden 1997.

der Fiktion des körperlichen Zwangs unterfallen solle (144).

Stadthagen zeigt sich hier als Jurist, der sowohl juristische Dogmatik wie auch rechtspraktische Auswirkungen erfasst und zugleich immer auch progressive Nutzungsmöglichkeiten rechtlicher Regelungen erkennt. Lesenswert ist auch ein Auszug aus einer Ergänzung zur dritten und vierten Auflage des „Arbeiterrechts“, in der Stadthagen die geschichtliche Entwicklung des heutigen Arbeitsvertrags ausgehend vom römischen Recht nachzeichnet (167 ff.). Bei der Gestaltung des Dienstvertrages seien lediglich die Arbeiten im Blick gewesen, die nicht für das Gewerbe oder die Wirtschaft eines anderen geleistet würden. Das Charakteristische der kapitalistischen Produktionsweise sei aber, dass der Arbeiter seine eigene Arbeitskraft als Ware für den wirtschaftlichen Betrieb eines anderen verwende und selbst zu einem Glied des Erwerbsgeschäfts werde (173). Interessant ist auch eine Reichstagsrede zur Gewerbeordnung vom 2. März 1908 (178 ff.), in der sich Stadthagen u.a. mit der Rechtsstellung der „Heimarbeiter“ befasst und sich entschieden gegen ihre Einordnung als Werkvertragsnehmer ausspricht, sondern für eine Einbeziehung in das Arbeitsvertragsrecht plädiert (184) – eine zum Stichwort der „Scheinwerkverträge“ auch heute noch relevante Debatte.

Unter der Überschrift „Gegen Militarismus und Krieg!“ finden sich u.a. Texte, in denen sich Stadthagen mit dem drohenden und später dann Realität gewordenen Weltkrieg auseinandersetzt. In einer öffentlichen Rede anlässlich der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 hielt er fest: „Nur im Frieden können wir unsere Kulturaufgaben lösen“ (222). Und in einem Schreiben an seine Wähler aus dem November 1915 heißt es: „Wie der einzelne Mensch der Gesellschaft und der Verbindung mit seinesgleichen nicht entbehren kann, so bedarf jede Nation zur Entfaltung ihrer Kräfte zum Wohlergehen Aller des innigen, brüderlichen Zusammenwirkens der Völker. Das auf Freiheit begründete Wohlergehen ist nur durch das nach demselben Ziele strebende Zusammengehen aller Nationen ohne Unterdrückung der einen durch die anderen möglich.“ (265). Die beiden letzten Abschnitte enthalten Texte zur Politik und Organisation der Sozialdemokratie („Wir müssen die

Köpfe revolutionieren, die uns noch nicht angehören!“), sowie die wenigen überlieferten Briefe Stadthagens.

In seiner Einleitung hält der Herausgeber fest, Stadthagen habe keine geschlossene Konzeption für ein demokratisch-sozialistisches Arbeits- und Sozialrecht oder gar für ein der sozialen Demokratie verpflichtetes Rechtswesen besessen. Durch sein publizistisches Wirken als Rechtslehrer habe er aber die wichtigen, die Masse der Bevölkerung betreffenden Rechtsbestimmungen im Sinne eines Lehrer und Aufklärers erläutert – und so der nachfolgenden Generation die Verankerung der neuen Disziplin des Arbeitsrechts in den Institutionen der Weimarer Demokratie ermöglicht (22). Zuzustimmen ist auch dem Historiker Prof. Dr. Peter Brandt, der in seinem Vorwort die Texte Stadthagens als Beleg dafür anführt, dass das marxistische Zentrum der Sozialdemokratie mitnichten nur auf den völligen Zusammenbruch des Kapitalismus gewartet habe: „Entgegen einer verbreiteten Vorstellung war die Fixierung auf das sozialistische ‚Endziel‘ keineswegs mit einer Geringschätzung der Tagespolitik, des alltäglichen Bemühens um die Verbesserung der Lage der Arbeitenden, verbunden. Dieses war ein Selbstzweck, und diente zugleich der sukzessiven Veränderung der Kräfteverhältnisse innerhalb der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft und des konstitutionell-monarchischen Staates.“ (12).

Der ökonomisch-gesellschaftliche Kontext des Zivilrechts steht kaum im Blickfeld der rechtswissenschaftlichen Forschung oder Ausbildung. Welche auch politischen Richtungsentscheidungen sich hinter „dem Willen des Gesetzgebers“ verbergen können, wird selten deutlich. Arthur Stadthagen hat in seinem Wirken als Rechtslehrer und Politiker prägnant gezeigt, wie sich eine an tatsächlichen gesellschaftlichen Umständen orientierende Zivilrechtsdogmatik entwickeln lässt. Dass seine Texte nicht nur von historischem Interesse sind, zeigen u.a. die aktuellen rechtspolitischen Debatten um die Regulierung von Leiharbeit und Werkverträgen. Gleiches gilt für die Diskussion um eine rechtsdogmatische Ausgestaltung des Arbeitsvertrags als Fixpunkt im Arbeitsrecht.

*Thilo Scholle*

## Autorinnen und Autoren

- Birger Antholz* Dr. rer. pol., Kriminologe aus Hamburg  
Kontakt: birger.antholz@public.uni-hamburg.de
- Frank Bleckmann* geb. 1970, Dr. jur., M.Phil. (Cantab), Richter am Landgericht Freiburg i. Br.  
Kontakt: Frank.Bleckmann@uni-konstanz.de
- Sonja Buckel* geb. 1969, Prof. Dr., Professorin für Politische Theorie, Universität Kassel  
Kontakt: sonja.buckel@uni-kassel.de
- Ralf Christensen* geb. 1953, Dr. phil., Dr. jur., Juristisches Repetitorium in Köln/Bonn  
Kontakt: ralph.christensen@t-online.de
- Folke große Deters* geb. 1982, Ass.Jur., Büroleiter eines Bundestagsabgeordneten, Doktorant am rechtsphilosophischen Seminar der Universität Bonn zur Verfassungs- und Demokratietheorie, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen in der SPD Nordrhein-Westfalens  
Kontakt: deters.folke@freenet.de
- Klaus Günther* geb. 1957, Prof. Dr., Universitätsprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Sprecher des Exzellenzclusters *Die Herausbildung normativer Ordnungen*, Frankfurt am Main  
Kontakt: k.guenther@jur.uni-frankfurt.de
- Katrin Kappler* geb. 1989, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Kontakt: katrin.kappler@jura.uni-halle.de
- Peter Kostorz* geb. 1971, Prof. Dr., Professor an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Gesundheit  
Kontakt: kostorz@fh-muenster.de
- Ulrike Lembke* Dr.iur., Post-Doc an der Universität Greifswald  
Kontakt: ulrike.lembke@uni-hamburg.de
- Margarethe Neumeyer* geb. 1996, Studentin an der Humboldt Universität zu Berlin  
Kontakt: Margarethe Neumeyer
- Monty-M. Aviel Zeev Ott* geb. 1991, B.A., Mitarbeiter im Abgeordnetenbüro des Deutschen Bundestags  
Kontakt: Ytnom@gmx.net
- Christiane Schmaltz* geb. 1970, Dr. jur., LL.M. (Univ. of Virg.), Richterin am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
Kontakt: Christiane.Schmaltz@OLG.LandSH.de
- Thilo Scholle* geb. 1980, Ass. iur., Regierungsrat, Land Nordrhein-Westfalen  
Kontakt: thilo.scholle@web.de

Rike Sinder

geb. 1986, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Freiburg, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung 3: Rechtstheorie  
Kontakt: rike.sinder@jura.uni-freiburg.de

Vinzent Vogt

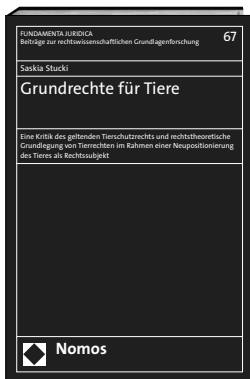
geb. 1995, Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Kontakt: vinzent.vogt@jura.uni-halle.de

Christian-Alexander Wäldner

geb. 1970, B.A., M.A., B.A., Historiker in Hannover, 1. Vorsitzender Verein GeschichtsKULTUR Hannover  
Kontakt: chrishannover@web.de

Astrid Wallrabenstein

Prof. Dr., Professur für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt im Sozialrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Kontakt: Wallrabenstein@jur.uni-frankfurt.de



## Grundrechte für Tiere

Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt

Von Dr. Saskia Stucki

2016, 446 S., geb., 114,- €

ISBN 978-3-8487-2795-7

eISBN 978-3-8452-7177-4

(Fundamenta Juridica, Bd. 69)

[nomos-shop.de/27161](http://nomos-shop.de/27161)

Das Werk greift die zunehmend aktueller werdende Tierrechtsidee im Rahmen einer umfassenden rechtstheoretischen Untersuchung einer subjektivrechtlichen Neukonzeption des Tierschutzes auf und stellt deren Vorteile in kritischer Auseinandersetzung mit geltendem Tierschutzrecht dar.



Unser Wissenschaftsprogramm ist online verfügbar unter: [www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

Portofreie Buch-Bestellungen unter

[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**